

Satzung

über den steuerbegünstigten Zweck des Diamantschleifermuseums in Brücken vom 19.12.2002

Der Ortsgemeinderat Brücken hat aufgrund des § 24 i.V. m. § 85 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) am 13.12.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

Die Ortsgemeinde Brücken verfolgt mit dem Betrieb des Diamantschleifermuseums ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Einrichtung dient der Förderung kultureller Zwecke (Museum, kulturelle Veranstaltungen wie Konzerte und Kunstausstellungen).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Museums. Darin wird historisches, volkskundliches und kulturelles Gut des Diamantschleifergewerbes aus dem Verbandsgemeindebereich Schönenberg-Kübelberg in ständiger Ausstellung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ortsgemeinde Brücken als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Trägerkörperschaft auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Brücken, den 16.12.2002

(Altherr)
Ortsbürgermeister